



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den konsekutiven Studiengang
Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 17. November 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011 S.2)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. April 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.184)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 851), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung und vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2011, S. 2). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik / Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studien- und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem erziehungswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang. ²Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ³Diese erfordert sozialwissenschaftliche (Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Soziologie, etc.) Grundkenntnisse (mindestens 60 ECTS), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind, sowie praktische Erfahrungen durch den Nachweis von Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit oder Fort- und Weiterbildungen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium);
- b) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
- c) ggf. Nachweis über bisherige Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit sowie absolvierte Fort- und Weiterbildungen.

(3) Der Grad der fachlichen Befähigung wird wie folgt ermittelt:

a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,0 bis 1,1	8 Punkte
1,2 bis 1,3	7 Punkte
1,4 bis 1,5	6 Punkte
1,6 bis 1,7	5 Punkte
1,8 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,1	3 Punkte
2,2 bis 2,3	2 Punkte
2,3 bis 2,5	1 Punkt

b) Relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala

A	Faktor 3
B	Faktor 2
C & D	Faktor 1

Die Punktzahl der Abschlussnote (a) wird mit dem angegebenen Faktor der relativen Note (b) multipliziert.



- c) Umfang der praktischen Erfahrung:
- i. einschlägige, d.h. auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogene Praktika

3 bis 6 Monate	2 Punkte
über 6 Monate	3 Punkte
 - ii. einschlägige berufliche Tätigkeit

1 bis 2 Jahre	3 Punkte
über 2 Jahre	4 Punkte
 - iii. einschlägige Fort- und Weiterbildungen

300 bis 600 Stunden	2 Punkte
über 600 Stunden	3 Punkte

Die ermittelten Punkte werden zusammengerechnet ($a \times b + c$) und ergeben den Grad der festgestellten Befähigung.

- (4) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach Maßgabe (Rangfolge) der festgestellten Befähigung gem. § 2 Abs.3.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

Voraussetzung ist der Nachweis mindestens einer modernen Fremdsprache auf Abiturniveau und der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement“ ist in seinem fachlichen Kern sowie in seinem curricularen Fokus auf erziehungswissenschaftlicher Basis sozial- bzw. staatswissenschaftlich ausgerichtet und im Bereich der Sozialwissenschaften interdisziplinär angelegt. ²Es werden vertiefte Kenntnisse über sozialpädagogisch relevante erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorien und Modelle erworben und auf die Problemstellungen der Sozialpädagogik bzw. des Sozialmanagements bezogen.



- (2) ¹Ziel des Studiums sind wissenschaftliche und auf reflektierte Praxis bezogene Kompetenzen u. a. der reflektierte und professionalisierte Umgang mit handlungspraktischen Problemen des Berufsfeldes und deren konstruktiver Bewältigung. ²Im Rahmen einer durch Seminar begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf professionelles Handeln reflektiert. ³Aufgrund des inhaltlichen Zuschnitts tritt die Analyse und Gestaltung der (organisatorischen) Bedingungen und Möglichkeiten professionellen Handelns in den Vordergrund, so dass die fachliche Ausrichtung auf Leitungsaufgaben und -funktionen erfolgt. ⁴Darüber hinaus eröffnet der Studiengang zugleich die Möglichkeit einer Qualifizierung, die zur weitergehenden wissenschaftlichen Forschung befähigt. ⁵Auf diese Weise ist zugleich das Fundament einer wissenschaftlichen Laufbahn erworben.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (SP/SM) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium umfasst neun Pflichtmodule (110 LP) und ein Wahlpflichtmodul (10 LP):
- Pflichtmodule:
 - Bildung im Lebensalter (10 LP)
 - SP/SM I: Theorien und Methoden (10 LP)
 - SP/SM II: Sozialpädagogik der Lebensalter und –orte (I) (10 LP)
 - Sozialrechtliche Bedingungen personenbezogener Dienstleistungen (10 LP)
 - Sozialpolitische und –administrative Bedingungen der SP/SM (10 LP)
 - SP/SM III: Sozialpädagogik der Lebensalter und –orte (II) (10 LP)
 - Praktikum (10 LP)
 - SP/SM IV: Vertiefung (10 LP)
 - Masterarbeit (30 LP)
 - Wahlpflichtbereich (10 LP):
 - Rechtswissenschaft
 - Wirtschaftswissenschaft
 - Psychologie
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie



- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird vor Beginn eine Anerkennung über ein learning agreement abgeschlossen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul umfasst die Anwesenheit von insgesamt 280 Stunden in einer selbst gewählten sozialpädagogischen Einrichtung bzw. Tätigkeit im Bereich Sozialpädagogik/ Sozialmanagement. ²Ebenso kann ein Forschungspraktikum absolviert werden.
- (2) Einschlägig vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (3) ¹Das Praxismodul ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung gewährt.



§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzung
SP/SM IV: Vertiefung	Das Modul mit dem Titel „Praktikum“ muss bis zum 15.11. des jeweiligen Wintersemesters mindestens begonnen sein.
Masterarbeit	Gemäß Prüfungsordnung

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena